

20.03.95**Empfehlungen
der Ausschüsse****A - Fz - R****zu Punkt** der 682. Sitzung des Bundesrates am 31. März 1995

Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung sowie der
Rinder- und Schafprämien-Verordnung

A

**Der federführende Agrarausschuß (A)
und der Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

A 1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 19d Abs. 1a - neu - Viehverkehrsverordnung)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 19d nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Die Ohrmarken werden dem jeweiligen Tierbesitzer oder dem von ihm
Beauftragten von der zuständigen Behörde oder der beauftragten Stelle auf
Antrag und unter angemessener Berücksichtigung des voraussichtlichen Bedarfs
zugeteilt."

Begründung:

Gemäß § 19d Abs. 1 sind Schafe und Ziegen mit zugeteilten Ohrmarken zu
kennzeichnen. Die Verpflichtung des Tierbesitzers, einen Antrag auf Ohr-
markenzuteilung zu stellen, ist erforderlich, da der zuteilenden Behörde/Stelle
weder bekannt ist, welcher Betrieb Schafe/Ziegen abgibt und welcher voraus-
sichtliche Bedarf im jeweiligen Betrieb besteht.

Ausgeliefert am 21. MRZ. 1995

A
Bei
Ablehnung
entfällt
Ziffer 8

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c - neu - (§ 24 Abs. 1a - neu - Viehverkehrsverordnung)

In Artikel 1 ist in Nummer 4 nach Buchstabe b folgender Buchstabe c einzufügen:

'c) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Speiseabfälle dürfen zur Verfütterung an Schweine nur abgegeben werden, wenn der Abnehmer eine Ausnahme nach Absatz 1 Satz 2 nachweist. Die Abgabe von Speiseabfällen, für die keine Zulassung zur Verfütterung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes erforderlich ist, ist der zuständigen Behörde anzuzeigen."

Begründung:

Mit Satz 1 soll die Kontrollmöglichkeit auf die Abgabeseite ausgedehnt werden. Mit der Anzeigepflicht soll sichergestellt werden, daß in all den Fällen, in denen die Verfütterung keiner Zulassung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 TierKBG bedarf, eine Kontrolle durch die Behörde möglich ist.

Auf Grund der anhaltenden Gefahr einer Verschleppung der Schweinepest durch Speiseabfälle ist es zwingend, das Verfütterungsverbot von Speiseabfällen an Schweine sowohl in die Verantwortung des abnehmenden als auch in die des abgebenden Personenkreises zu legen. Die bisherige Praxis der Verfütterung mit den entsprechenden Konsequenzen bei Seuchenausbrüchen macht diese Regelung dringend erforderlich.

A

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 24b Satz 1 Viehverkehrsverordnung)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 24b der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Wer Rinder, Schweine, Schafe oder Ziegen zum Zwecke der Zucht oder der tierischen Produktion halten will, hat seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen."

Begründung:

Das Abstellen bei Schweinen auf die Stallkapazität, dem einzigen Unterschied im Verhältnis zu anderen Tieren, ist weder erforderlich (s. Artikel 3 der Richtlinie 92/102/EWG) noch letztlich sachgerecht.

A 4. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 24c Abs. 1 Nr. 3 Viehverkehrsverordnung)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 24c Abs. 1 in Nummer 3 die Wörter

", nach Maßgabe des § 19 d Abs. 1 deren Ohrmarken oder Tätowierungsnummer"

zu streichen.

Begründung:

Durch die Streichung soll eine nicht beabsichtigte und auch nicht durch Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/102/EWG geforderte Mehrbelastung des Registerpflichtigen klarstellend beseitigt werden.

A 5. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 24c Abs. 2 Nr. 01 - neu - Viehverkehrsverordnung)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 24c Abs. 2 vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

"01. als Bestandsregister auch Loseblattdurchschreibesysteme oder andere zuverlässig nachprüfbare systematische Aufzeichnungen verwendet werden dürfen,"

Begründung:

Aus Praktikabilitätsgründen sollten für ein Bestandsregister auch Loseblattdurchschreibesysteme oder andere zuverlässig nachprüfbare systematische Aufzeichnungen akzeptiert werden. Eine Abweichung von der gebundenen Form ergibt sich bereits aus der Regelung nach Artikel 1 Nr. 6 (§ 24c Abs. 2 Nr. 2), wonach auch automatisiert geführte Bestandsregister anerkannt werden.

R 6. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 24 d Abs. 3 Satz 2 Viehverkehrsverordnung)

In Artikel 1 Nr. 6 ist § 24 d Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Im Falle des § 19 b Abs. 5 trägt der Tierbesitzer die Ohrmarkennummer des anderen Mitgliedstaates selbst in das Begleitpapier ein."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R

7. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b und Buchstabe b₁ - neu - (§ 25 Abs. 2 Nr. 12b und 12 c Viehverkehrsverordnung)

Artikel 1 Nr. 7 ist wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe b sind die Wörter "Nach der neuen Nummer 12 a wird folgende Nummer 12 b eingefügt" durch die Wörter "Nummer 12 b wird wie folgt gefaßt" zu ersetzen.

b) Nach Buchstabe b ist folgender Buchstabe b₁ einzufügen:

'b₁) Nummer 12 c wird wie folgt gefaßt:

"12 c. ohne Genehmigung nach § 19 b Abs. 7 eine Ohrmarke in den Verkehr bringt,"

Begründung:

Eine Nummer 12 b wurde bereits mit Verordnung vom 18.03.1994 in § 25 Abs. 2 eingefügt. Nummer 12 b kann daher lediglich neu gefaßt werden. Die in der bisherigen Nummer 12 b enthaltene Bußgeldbewehrung des § 19 d Abs. 7, der das Inverkehrbringen von Ohrmarken ohne Genehmigung verbietet, ist - nunmehr in Nummer 12 c - beizubehalten. Die bisher in § 25 Abs. 2 Nr. 12 c enthaltene Bußgeldbewehrung des § 19 d, der ein Verbringungsverbot für Schweine ohne Kennzeichnung enthält, kann entfallen, da ein solches Verbringungsverbot in dem neu gefaßten § 19 a enthalten ist und in § 25 Abs. 2 Nr. 12 a bußgeldbewehrt wird.

A
Entfällt
bei
Ablehnung
von
Ziffer 2

8. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c₁ - neu - (§ 25 Abs. 2 Nr. 14a - neu - Viehverkehrsverordnung)

In Artikel 1 Nr. 7 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe c₁ einzufügen:

'c₁) Folgende Nummer 14a ist einzufügen:

"14a. entgegen § 24a Abs. 1a Speiseabfälle abgibt oder eine Anzeige nicht oder nicht richtig erstattet,"

Begründung:

Nichteinhaltung von § 24 Abs. 1a (neu) soll bußgeldbewehrt werden.

A 9. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe d (§ 25 Abs. 2 Nr. 15 Viehverkehrsverordnung)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in Buchstabe d die Angabe

"§ 24b Satz 1"

durch die Angabe

"24b Satz 1 und 2"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Nichtvornahme einer Änderungsmeldung soll in den Ordnungswidrigkeitenkatalog aufgenommen werden. Ohne die Möglichkeiten einer Ahndung wird die Durchsetzbarkeit dieser Regelung erheblich erschwert.

A 10. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 25a Abs. 2 Viehverkehrsverordnung)

In Artikel 1 Nr. 8 sind in § 25a Abs. 2 nach den Wörtern

"Rinder, Schafe und Ziegen"

die Wörter

"und § 24 d ist auf Rinder"

einzufügen.

Begründung:

Wenn dieses offensichtliche Versehen nicht auf die vorgeschlagene Weise bereinigt würde, träte das nicht beabsichtigte Ergebnis ein, daß das Begleitpapier auch für Rinder erforderlich wäre, die nach dem auslaufenden Recht gekennzeichnet sind.

Die Bundesländer und die betroffenen Wirtschaftskreise haben sich darauf verständigt, daß das neue Tieridentifizierungssystem ohne Umkennzeichnungen anzuwenden ist.

A

11. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 Rinder- und Schafprämien-Verordnung)

In Artikel 2 Nr. 2 sind in § 5 Abs. 3 Nr. 1 nach den Wörtern

"die Anzahl der"

die Wörter

"am 1. Januar eines jeden Jahres im Bestand vorhandenen"

einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

A
Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 13

12. Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 13a Rinder- und Schafprämien-Verordnung)

In Artikel 2 ist die Nummer 4 zu streichen.

Begründung:

Die Praxis des Jahres 1994 und zu Beginn des Jahres 1995 hat gezeigt, daß die meisten Landwirte die Beteiligungserklärung zu Beginn des Jahres abgeben. Kontrollen vor Ort können also frühzeitig in ausreichendem Umfang vorgenommen werden, ohne daß die Landwirte an eine engere Frist gebunden werden.

Die Erfahrungen mit einer ähnlich lautenden Fristenvorschrift im Jahre 1993 haben gezeigt, daß die Landwirte unter Umständen durch die zweiwöchige Frist gehindert werden, frei am Marktgeschehen teilzunehmen. Im übrigen muß eine derart einschneidende Rechtsänderung im laufenden Antragsverfahren unbedingt vermieden werden. Fristversäumnisse und dadurch bedingte Prämienablehnungen aus rein formalen Gründen sind absehbar.

R
Entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 12

13. Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 13 a Rinder- und Schafprämien-Verordnung)

In Artikel 2 Nr. 4 sind die Wörter "Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt" durch die Wörter "§ 13 a wird wie folgt gefaßt" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. § 13 a wurde bereits mit Verordnung vom 17.12.1994 in die Rinder- und Schafprämien-Verordnung eingefügt und wird nunmehr lediglich neu gefaßt.

B

14. **Der Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.